3. In der Tarifnr. 74 (Bau- und Nugholz, unbearbeitet usw.) tritt an die Stelle ber bisherigen Unmerkungen folgende Vorschrift:

> Unmerkung. Der Reichsminifter ber Finangen ift ermächtigt, Ausnahmen von den Böllen für unbearbeitetes oder lediglich in ber Querrichtung mit ber Urt ober Sage bearbeitetes Bau- und Nutholg gu bewilligen:

- a) im Falle eines örtlichen Bedurfniffes für bestimmte Grenzstreden für den häuslichen ober handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern bes Grengbezirks in Mengen von nicht mehr als 10 fm in einem Ralenberjahr für jeden Bezugsberechtigten;
- b) in besonderen Fällen, wenn bas Bolg von Bewohnern bes Grenzbegirfs ober von einer Körperschaft bes öffentlichen Rechts mit bem Gig im Grenzbegirk aus eigenen in ber Nahe ber beutschen Grenze gelegenen Walbungen eingeführt wird;
- e) wenn bas Holz aus Balbungen in ber Rahe ber beutschen Grenze eingeführt wird, sofern bie Walbungen einer Rörperichaft bes öffentlichen Rechts in Deutschland mindestens feit bem 1. April 1931 gehören und lettere in Deutschland in der Nähe ber Walbungen begütert ift.
- 4. In der Tarifnr. 133 (Milch und Rahm usw.) find folgende Anderungen vorzunehmen:
  - a) in Abs. 1 ist die Anmerkung zu streichen;
  - b) in Abs. 3 erhält die Anmerkung unter der Uberschrift "Anmerkungen." die Bezeichnung "1."; als Unmerkung 2 ist anzufügen:
    - 2. Der Reichsminifter ber Finangen ift ermächtigt, für besondere Falle Musnahmen von den Böllen für Milch und Rahm zu bewilligen.
- 5. In der Tarifnr. 161 Abs. 2 (Abfälle von Fischen usw.) erhält die Anmerkung I folgende Fassung:
  - 1. Der Bollsat ermäßigt sich mit Genehmigung bes Reichsminifters ber Finanzen auf 1 RM für 1 dz.
- 6. In der Tarifnr. 207A (Gehartete fette Dle usw.) erhalt die bisherige Anmerkung unter der Aberschrift "Anmerkungen." die Bezeichnung "1."; als Anmerkung 2 ist anzufügen:
  - 2. Gehartete fette Dle und Trane mit einem Erstarrungspunkt von mehr als 45° C find als Rerzenstoffe nach Mr. 250
- 7. In der Tarifnr. 250 (Stearinfäure usw.) ist folgende Unmerkung anzufügen:

Unmerkung.	Behartete fette Ole	unb
Erane, die handeln sin	als Kerzenstoffe zi nd, zur Herstellung	u be-
Seife ober	zur Aufspaltung in	Tett-
fäure und G unter Aber	llycerin auf Erlaubnis wachung	d)ein

Diese Verordnung tritt am 5. März 1936 in Kraft mit Ausnahme der Borfdriften in § 1 Rr. 6 und 7, die am 16, März 1936 in Kraft treten.

Berlin, ben 26. Februar 1936.

Der Reichsminister der Finanzen Graf Schwerin von Krosigt

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Im Auftrag Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister Im Auftrag Spitta

> Der Reichsforstmeister Im Auftrag Parchmann

Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesekes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Rirche. **Bom 26. Kebruar 1936.** 

Auf Grund des Gesehes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reich8gesethl. I S. 1178) wird verordnet:

- (1) Der Reichsminister für die kirchlichen Ungelegenheiten bildet für die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche eine Kirchenregierung.
- (2) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenausichusses vom 17. Oktober 1935 (Gesethl. d. Dt. Ev. Rirche S. 108) findet sinngemäß auf die Geschäftsführung der Kirchenregierung Unwendung.

- (1) Die Kirchenregierung leitet und vertritt die Landeskirche.
- (2) Sie erläßt Verordnungen in innerfirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rudwirkender Kraft bedarf fie der Justimmung des Reichsministers für die firchlichen Ungelegenheiten.
- (3) Die Kirchenregierung übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus, die durch die braunschweigische Kirchenverfassung oder durch sonstige braunschweigische Rirchengesetze dem Landeskirchentag oder der Rirchenregierung zugewiesen sind.

Die braunschweigische Kirchenregierung hat auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausschuß zusammenzuarbeiten.

Bei bem Landeskirchenamt ber Braunschweigischen Landeskirche wird eine Finanzabteilung gebildet. Auf die Kinanzabteilung finden die Bestimmungen des § 4 ber Ersten Berordnung zur Durchführung bes

Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (Reichsgesetztl. I S. 1221) entsprechende Anwendung.

§ 5

Die Berordnung tritt mit dem auf die Berkundung folgenden Lage in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1936.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten Kerrs

## Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Vom 26. Februar 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsegeschhl. I S. 1178) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Reichsminister für die kirchlichen Unsgelegenheiten bildet für die evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins aus Männern der Kirche einen Landeskirchenausschuß.
- (2) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenaussichusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetztl. d. Dt. Ev. Kirche S. 108) sindet sinngemäß auf die Geschäftssührung des Landeskirchenausschusses Anwendung.

§ 2

- (1) Der Landeskirchenausschuß hat auf der Grundlage der Berkassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausschuß zussammenzuarbeiten.
- (2) Er leitet und vertritt die Landeskirche und erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegensheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf er der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.
- (3) Der Candeskirchenausschuß übt die firchenregimentlichen Befugnisse aus.

8 3

Die Befugnisse der beim Landeskirchenamt in Kiel gebildeten Finanzabteilung bleiben unberührt.

8 4

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft und gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1936.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten

Rerrl

Reunte Berordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche. Bom 28. Kebruar 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsegesehl. I S. 1178) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenbeiten bildet im Einvernehmen mit dem Landesbischof eine Kirchenregierung für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers. Den Borsitz in der Kirchenregierung führt der Landesbischof. Die übrigen Mitglieder werden von dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Landesbischof ernannt.

§ 2

- (1) Die Kirchenregierung übt die kirchenregimentlichen Befugnisse auß, die durch die Berfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirchen Hannovers oder durch Kirchengeset dem Landeskirchentag, dem Landeskirchenausschuß oder dem Kirchensent zugewiesen sind.
- (2) Die Kirchenregierung erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf sie der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.
- (3) Die dem Landesbischof durch Notverordnung des Kirchensenats vom 22. Mai 1933 (Kirchliches Amtsbl. S. 71) erteilte Vollmacht erlischt.

§ 3

Die Kirchenregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Die Befugnisse der bei dem Candeskirchenamt in Hannover gebildeten Finanzabteilung bleiben unsberührt.

8 5

Der Vertrag zwischen ber Evangelischen Landesfirche von Walded und Phrmont und der Evangelisch-lutherischen Landesfirche Hannovers über die Vereinigung des Kirchenkreises Phrmont mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 4. Mai/25. Juni 1934 (Kirchliches Umtsbl. S. 133) wird als rechtsgültig bestätigt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten längstens bis 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1936.

Der Neichsminister für die firchlichen Angelegenheiten

Rerrl